

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 321 – Berufe des Gesundheitswesens,
Landesprüfungsprüfungsamt für akademische
Heilberufe

Postfach 2249

99403 Weimar

☎ (0361) 57 332 1252 - Frau Weishaar

Jorge-Semprún-Platz 4

99423 Weimar

✉ lpa@tlvwa.thueringen.de

Hinweise zum Antrag nach § 9 Abs. 5 PsychThG – Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses (neues Recht)

HINWEIS: Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Studierende nach dem neuen PsychThG mit gleichwertigen Studienabschlüssen. Ein gleichwertiger Studienabschluss liegt bei allen

- nicht berufsrechtlich anerkannten Abschlüssen
- ausländischen Abschlüssen, sowie
- bei allen Fällen der Anrechnung von vorgenannten Studien- und Prüfungsleistungen auf das neue Bachelorstudium

vor. Studierende mit berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschlüssen müssen grundsätzlich keinen Antrag nach § 9 Abs. 4 PsychThG stellen. Welcher der Fallgruppen Sie unterliegen ermitteln Sie bitte durch eigenständige Prüfung (siehe Ziffer 4).

1. Einleitung

Am 01.09.2020 trat das neue Psychotherapeutengesetz (PsychThG) in Kraft mit der die psychotherapeutische Ausbildung grundlegend geändert wurde. Im Gegensatz zur vorhergehenden Regelung erfolgt nunmehr erst im Anschluss an die Staatsprüfung und Approbation die spezialisierte Weiterbildung für die Bereiche der Kinder- und Jugendlichen-, sowie Psychologischen Psychotherapie.

Die nach dem alten PsychThG mögliche Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Psychologischen Psychotherapeuten nach zuvor abgeschlossenem Studium wird im Wege einer Übergangsregelung nur noch bis zum Jahr 2032 angeboten. Die Stichtagsregelung des § 27 PsychThG betrifft auch nur Studierende, welche ihren Bachelor (ausbildungseröffnendes Studium) vor dem 01.09.2020 begonnen haben. Für alle anderen Studierenden mit Studienbeginn nach dem 01.09.2020 gilt das neue Psychotherapeutengesetz.

2. Inhaltliche Vorgaben PsychThG und PsychThApprO

Die Studieninhalte des Bachelor- und Masterstudiums sind durch das PsychThG und die PsychThApprO fest vorgegeben; ein Abweichen hiervon ist nicht möglich.

Das psychotherapeutische Studium gliedert sich in einen 3-jährigen Bachelor, der polyvalent ausgestaltet sein kann, und darauf aufbauenden Masterstudiengang (§§ 7 und 9 PsychThG). Das PsychThG und die PsychThApprO formulieren überdies verbindliche strukturelle als auch inhaltliche Vorgaben im Wesentlichen wie folgt:

strukturelle Vorgaben (§ 9 Abs. 1 bis 4 S. 1 PsychThG)

- Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule
- Vollzeitstudium 5 Jahre (3 Jahre Bachelor = 6 Semester; 2 Jahre Master = 4 Semester)
- Akkreditierung der Studiengänge
- Berufsrechtliche Anerkennung/Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die zuständige Behörde (nur bei inländischen Studiengängen)

inhaltliche Vorgaben (§ 9 Abs. 7 und 8 PsychThG i.V.m. §§ 13 bis 15 und Anlage 1 PsychThApprO)

- alle Bestandteile der hochschulischen Lehre (82 ECTS)
 - Bachelorstudium (82 ECTS Punkte = Arbeitsaufwand von 2 460 h)
 - Masterstudium (54 ECTS Punkte = Arbeitsaufwand von 1 620 h)
- alle Bestandteile der berufspraktischen Einsätze (54 ECTS)
 - Bachelorstudium (19 ECTS Punkte = Arbeitsaufwand von 570 h)
 - Masterstudium (25 ECTS Punkte = Arbeitsaufwand von 750 h)

3. Zulassung zum Masterstudium – Zuständigkeiten

Die **Zulassung zum Bachelor- und Masterstudium** obliegt allein der aufnehmenden Universität, welche die Zugangsmodalitäten in der jeweiligen Studien- und Zulassungsordnung für den konkreten Studiengang festlegt. Das **Landesprüfungsamt** ist unter anderem zuständige Stelle für alle nach § 9 Abs. 5 PsychThG gestellten Anträge von bereits immatrikulierten Masterstudierenden.

Die beiden Thüringer Universitäten (HMU Erfurt und FSU Jena) sind über Ihre jeweilige Zulassungsordnungen im Rahmen einer Abstimmung mit dem LPA Thüringen während der berufsrechtlichen Anerkennungsverfahren verpflichtet, bereits die Zulassung nur nach den Regularien des PsychThG und der PsychThApprO vorzunehmen (§ 9 Abs. 4 S. 5 PsychThG). Ein Masterstudium mit einem nicht berufsrechtlich anerkannten oder nicht gleichwertigen Bachelorabschluss ist damit grundsätzlich nicht möglich. Selbiges gilt für die Fälle der Anrechnung nicht approbationsordnungskonformer Studien- und Prüfungsleistungen.

Für die Aufnahme in den Masterstudiengang ist damit die jeweilige Universität (gleichgestellte Hochschule) und nicht das LPA zuständige Stelle. Das LPA ist erst für Anträge nach § 9 Abs. 5 PsychThG von bereits im Masterstudiengang immatrikulierten Studierenden zuständig und prüft dann (ggf. erneut), ob ein gleichwertiger Studienabschluss vorliegt. Damit ist das LPA erst ab dem Master involviert.

Der Gesetzgeber hat somit eine Regelung geschaffen, die ausschließlich der Rechtssicherheit der Studierenden dient, später zu staatlichen Prüfung auch zugelassen zu werden und letztlich bei erfolgreichem Absolvieren der Staatsprüfung und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch die Approbation zu erhalten.

Der positive Bescheid bei gleichwertigen Studienabschlüssen ist zu diesem Zweck auch als Zulassungsvoraussetzung nach dem PsychThG definiert, § 22 Abs. 1 Nr. 5 PsychThApprO. Dieser ist mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

4. Antragsberechtigung/-verpflichtung

Antragsberechtigt sind ausschließlich bereits bei der HMU oder FSU immatrikulierte Masterstudierende, die über einen gleichwertigen Studienabschluss verfügen. Die Gleichwertigkeit des Abschlusses oder einzelner Studien- und Prüfungsleistungen wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die aufnehmende Universität geprüft und festgestellt. Dies impliziert jedoch keine Garantie für die spätere Zulassung zur Prüfung!

Ein gleichwertiger Studienabschluss liegt bei allen nicht berufsrechtlich anerkannten und ausländischen Abschlüssen, sowie bei allen Fällen der Anrechnung von vorgenannten Studien- und Prüfungsleistungen auf das neue Bachelorstudium vor. Diese Fälle bedürfen als Zulassungsvoraussetzung für die psychotherapeutische Prüfung unbedingt vorher der Überprüfung und positiven Bescheidung durch das LPA gemäß § 9 Abs. 5 PsychThG.

Hierbei sind folgende **Fallgruppen** zu unterscheiden:

- a) Studierende mit berufsrechtlich anerkanntem Bachelor nach § 9 Abs. 4 S. 5 Alt. 1 PsychThG → Antrag nach § 9 Abs. 5 PsychThG ist i.d.R. nicht erforderlich

Studierende mit berufsrechtlich anerkanntem Bachelor nach § 9 PsychThG sind in der Regel zum weiterführenden Masterstudium berechtigt. Ein berufsrechtlich anerkannter Bachelor liegt nur vor, wenn alle strukturellen und inhaltlichen Vorgaben des PsychThG und der PsychThApprO erfüllt sind. Dies ist durch die jeweils in dem Bundesland zuständige Behörde vor Aufnahme des Studienbetriebes der Universität oder gleichgestellten Hochschule auf deren Antrag im Rahmen des sog. beruflichen Anerkennungsverfahrens festzustellen. Hierüber wird der Universität oder gleichgestellten Hochschule ein Bescheid erteilt.

Ein Antrag von Studierenden mit berufsrechtlich anerkannten Bachelor ist damit grundsätzlich nicht erforderlich, wenn alle vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, der berufsrechtlich anerkannt wurde, an dieser Universität erworben worden sind. Sofern auf den Bachelor Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt sind, gelten die u.s. Ausführungen. Ein Antrag nach § 9 Abs. 5 PsychThG ist dann erforderlich. Die berufsrechtliche Anerkennung des Bachelorstudienganges als auch der Bestätigung aller erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen ist mit der Anmeldung zur psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen, § 22 Abs. 1 Nr. 4 PsychThApprO.

SONDERFALL: Bei polyvalent ausgestalteten Bachelorstudiengängen nach neuem Recht kann eine Aufnahme in das Masterstudium mit anschließender Zulassung zur Approbationsprüfung nur dann erfolgen, wenn ausnahmslos alle klinischen Inhalte nach der PsychThApprO (insbesondere Orientierungspraktikum + BQT I) erworben worden sind. Nur in diesem Fall wäre auch die berufsrechtliche Anerkennung durch die zuständigen Behörden auszusprechen. Das LPA Thüringen bietet in bestimmten Zweifelsfällen in Abstimmung mit der Universität auch für diese Studierende eine Vorabprüfung an. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt zu uns auf.

- b) Studierende mit einem gleichwertigen Bachelorabschluss nach § 9 Abs. 4 S. 5 Alt. 2 PsychThG (vollständige Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses) → **Antrag nach § 9 Abs. 5 PsychThG ist erforderlich!**

Studierende mit einem gleichwertigen Bachelorabschluss sind nicht automatisch berechtigt, das weiterführende Masterstudium aufzunehmen. Es hat sowohl im Zulassungsverfahren durch die aufnehmende Universität, als auch auf Antrag durch das LPA eine Prüfung und Bestätigung der Gleichwertigkeit zu erfolgen.

Ein gleichwertiger Studienabschluss liegt vor, wenn dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO entsprechen. **Hierfür müssen ausnahmslos alle strukturellen und inhaltlichen Voraussetzungen des PsychThG und der PsychThApprO vorliegen!** Die Fallvariante gleichwertiger Studienabschluss betrifft alle Studierenden,

- die im Rahmen ihres neuen Bachelorstudienganges (während des Bachelorstudiums) eine Nachqualifikation in Absprache mit dem jeweils zuständigen Landesprüfungsamt abgeschlossen haben und eine Bestätigung des Landesprüfungsamtes zur Gleichwertigkeit vorliegt oder
- die keinen berufsrechtlich anerkannten Bachelor abgeschlossen haben (idR Bachelorabschlüsse nach altem Recht), keinen Nachweis über die Gleichwertigkeit ihrer Nachqualifikation haben (siehe Punkt zuvor) oder alle ausländischen Bachelorabschlüsse

Sofern die Universität Ihren Bachelorabschluss als vollständig gleichwertig eingestuft hat, geben Sie bitte im Antragsformular nach § 9 Abs. 5 PsychThG diesen Abschluss als zu prüfenden Studiengang an.

- c) Studierende mit einem gleichwertigen Bachelorabschluss nach § 9 Abs. 4 S. 5 Alt. 2 PsychThG (alle Fälle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen) → **Antrag nach § 9 Abs. 5 PsychThG ist erforderlich!**

Es gelten zunächst die Ausführungen unter lit. b.

Derzeit wird bis auf Weiteres davon ausgegangen, dass alle Studienabschlüsse aus einem nicht approbationskonformen Studiengang oder alle ausländischen Abschlüsse nicht vollständig der PsychThApprO oder dem PsychThG entsprechen und damit nicht gleichwertig sind. Für diese Studierenden bleibt allenfalls die Möglichkeit sich durch die aufnehmende Universität approbationsordnungskonforme Studien- und Prüfungsleistungen auf das neue Bachelorstudium anrechnen zu lassen.

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelors wird, auch wenn dieser selbst berufsrechtlich anerkannt wurde, allenfalls und vorbehaltlich einer Prüfung und positiven Feststellung durch das LPA ein gleichwertiger Studienabschluss erlangt.

Da auch bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das neue Bachelorstudium ausnahmslos alle strukturellen und inhaltlichen Voraussetzungen des PsychThG und der PsychThApprO vorliegen müssen, bedarf es einer Prüfung nach § 9 Abs. 5 PsychThG.

AUSNAHME: Diese Prüfung ist nur dann entbehrlich, wenn ein Wechsel aus einem berufsrechtlich anerkannten Bachelorstudium nach lit. a in einen anderen berufsrechtlich anerkannten Bachelor erfolgt und dem Erststudium keine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zugrunde lagen. Nur in diesen Fällen ist anzunehmen, dass eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die aufnehmende Universität der PsychThApprO und dem PsychThG entspricht.

Sofern die Universität Studien- und Prüfungsleistungen eines anderen nicht gleichwertigen Bachelorabschlusses auf den berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschluss angerechnet hat, geben Sie bitte im Antragsformular nach § 9 Abs. 5 PsychThG den berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschluss als zu prüfenden Studiengang, sowie weitere Informationen zu den angerechneten Leistungen an.

Der positive Feststellungsbescheid ist für alle o. g. Studierenden/Antragsberechtigten Voraussetzung für die Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 PsychThApprO).

5. Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang des LPA umfasst, wie auch bereits im Zulassungsverfahren der Universität, alle unter Ziffer 2 genannten strukturellen und inhaltlichen Vorgaben nach dem PsychThG und der PsychThApprO.

Es wird daher ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

Zur positiven Bescheidung sind zunächst die strukturellen Voraussetzungen zu erfüllen und im Zweifelsfall durch den Antragstellenden auch nachzuweisen.

Das neue psychotherapeutische Studium darf insgesamt (Bachelor- und Master) gemäß § 9 i.V.m. § 7 PsychThG nur an Hochschulen angeboten werden. Als Hochschulen gelten dabei nur Universitäten oder den Universitäten gleichgestellte Hochschulen. Das vollständige oder

teilweise Studium an Fachhochschulen insbesondere auch die Anrechnungen von fachhochschulischen oder anderer nicht approbationsordnungskonformer Studien- und Prüfungsleistungen, welche nach altem oder neuen Psychotherapeutengesetz erlangt worden sind, ist ausgeschlossen!

Zudem können nur Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, welche innerhalb des Studienganges, der abgeschlossen wurde und Grundlage der Gleichwertigkeitsprüfung ist, erworben wurden. Außerhalb des Studienganges erworbene Leistungen (Qualifizierungen, Studien- und Prüfungsleistungen, Brückenkurse etc.) dürfen keine Berücksichtigung finden!

Weitere Prüfpunkte sind unter anderem das Vorliegen eines Vollzeitstudiums resp. die erlangten Studienzeiten im Bachelor nebst ECTS im Bachelorstudium, sowie die ggf. Akkreditierung des Studienganges.

Eine positive Bescheidung setzt ebenfalls die Prüfung und Feststellung **aller inhaltlichen Vorgaben des PsychThG und der PsychThApprO** voraus. Dies betrifft insbesondere die räumlich-sächlichen und personellen Anforderungen an die berufspraktischen Einsätze im Rahmen des Bachelorstudiums nach §§ 12 ff. PsychThApprO zum Orientierungspraktikum, dem forschungsorientierten Praktikum I und der berufsqualifizierenden Tätigkeit I.

6. Antragsfristen

Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gem. § 9 Abs. 5 PsychThG ist nicht fristgebunden. Es gelten jedoch die unbedingt zu beachtenden nachfolgenden Hinweise.

Das LPA empfiehlt den entsprechenden Antrag so **frühzeitig** wie möglich nach Beginn des Masterstudiums zu stellen. **Anträge können nur maximal bis 3 Monate vor dem individuellen Anmeldeschluss (10.05. oder 10.12.) entgegengenommen werden, da die Anträge auf Zulassung zur Prüfung prioritär zu bearbeiten sind.**

Der Antrag kann damit maximal in einem Zeitraum vom Beginn des Masterstudiums bis spätestens zum 10.02. bei beabsichtigter Teilnahme an der Herbstkampagne im gleichen Jahr oder 10.09. bei beabsichtigter Teilnahme an der Frühjahrskampagne im folgenden Jahr gestellt werden.

Wir bitten unbedingt zu beachten, dass die Zulassung zur staatlichen Prüfung für Psychotherapeuten NUR erfolgen kann, wenn das LPA die Gleichwertigkeit des Studienganges vor Ablauf der Anmeldefrist positiv festgestellt hat – bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen!

7. Antragsunterlagen und Form

Die einzureichenden Unterlagen sind im Antragsformular „Antrag nach § 9 Abs. 5 PsychThG – Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses (neues Recht)“ benannt. Der Antrag ist online auszufüllen, auf A 4 auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben, sowie mit allen erforderlichen Unterlagen postalisch einzureichen.

Zur Vorabprüfung im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 9 Abs. 5 PsychThG reicht in der Regel die Einreichung einer **einfachen Kopie** des jeweiligen Dokuments aus. Die **Studien- und Prüfungsordnung mit Modulhandbuch** bitten wir aufgrund des Umfangs auf A4 mit Vorder- und Rückseite auszudrucken. Zudem wird darum gebeten pro Seite (Vorder- und Rückseite) je 2 Seiten abzdrukken, sodass pro A 4 Seite vorn und hinten insgesamt 4 Seiten enthalten sind. Nachforderungen der Originale oder weiterer Unterlagen bleiben stets vorbehalten.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass einige Unterlagen zur späteren Prüfungsanmeldung im Original oder amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind (§ 22 PsychThApprO). Der positive Feststellungsbescheid zur Gleichwertigkeit ist ebenfalls mit den Antragsunterlagen auf Zulassung zur Prüfung vorzulegen (§ 22 Abs. 1 Nr. 5 PsychThApprO). **Bitte bewahren Sie den Bescheid daher gut auf.**

Bei fremdsprachigen Dokumenten sind zusätzlich Übersetzungen durch einen in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer vorzulegen.

8. Gebühren

Sowohl die Bearbeitung des Antrages als auch die Erteilung des Bescheides nach § 9 Abs. 5 PsychThG ist gebührenpflichtig. Es wird je nach Prüfumfang und –aufwand (Zeitaufwand) eine Verwaltungsgebühr nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i. V. m. der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung und der Anlage zu § 1 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

In Regel belaufen sich die Gebühren auf ca. 50 bis 120 €. Eine konkrete Angabe ist aufgrund des unterschiedlichen Prüfumfanges nicht möglich.

Sowohl die Bearbeitung des Antrages, als auch die Antragsablehnung, sowie die Rücknahme des Antrages vor der abschließenden Bearbeitung sind gebührenpflichtig!

Stand: 16.01.2026

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.